

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 4

Artikel: Rechtsfragen

Autor: Saxer, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser täglich zu erstellenden Rapporte die rationelle Haushaltführung überwachen. Denn über allen Zahlen und Abrechnungen darf die erste Pflicht des hellgrünen Dienstes nie vergessen werden: die zweckmäßige Ernährung des Soldaten!

Zweck dieser kurzen Abhandlung ist es, die Quartiermeister und die Fouriere auf die Möglichkeit einer solchen täglichen Haushaltabrechnung hinzuweisen. Im Uebrigen sei noch bemerkt, daß das zu verwendende Formular vor dem Dienst auf einfache und billige Weise im Klischer- oder Durchschlagsverfahren selbst hergestellt werden kann.

Nachwort des Verfassers:

In der Märzangabe des «Fourier» des Jahres 1952 ist von Hptm. Schudel ebenfalls eine Abhandlung zu diesem Thema erschienen. Durch den vorstehenden Beitrag soll der Artikel dieses Offiziers in keiner Weise kritisiert oder gar nachgeahmt werden. Der Schreibende wandte diese Arbeitsmethode mit seinem Formular bereits anlässlich des WK 1951 mit einem welschen Trp.-Körper an, und hatte von der viel später publizierten Arbeit des andern Verfassers absolut keine Kenntnis.

Rechtsfragen

Die Verjährung von Ansprüchen des Bundes aus militärdienstlicher Verantwortung

Von Hptm. Qm. O. Saxer, Bern

Die Einrichtung der Verjährung schöpft Zweck und Ausgestaltung aus den Anforderungen des praktischen Lebens. Da dem Schuldner nicht zugemutet werden kann, den Nachweis für die Erfüllung einer Pflicht auf ewige Zeiten zu sichern (durch Aufbewahrung von Urkunden, Quittungen, etc.), liegt es im Interesse des Leistungspflichtigen, daß ihn ein bestimmter Zeitablauf davon befreit, den Beweis des Unterganges seiner Schuld zu führen. Die Verjährung kann definiert werden als Beseitigung der Klagbarkeit einer Forderung durch Zeitablauf, wobei zu beachten ist, daß der Gläubiger Handlungen unternehmen kann, die diesen Zeitablauf unterbrechen (z. B. Betreibung, Ladung vor Gericht), und der Zivilrichter die eingetretene Verjährung nur dann berücksichtigen darf, wenn der Schuldner sich ausdrücklich darauf beruft.

Diese, aus dem täglichen Leben bekannten Regeln (Art. 127 ff. des Obligationenrechtes) gelten für die Rechtsbeziehungen Privater unter sich, nicht aber für die Beziehungen zwischen Privaten und dem Bund. Zur Beantwortung der Frage unter welchen Voraussetzungen die Ansprüche des Bundes aus militärdienstlicher Verantwortung verjähren, muß auf das VR — und nicht auf das OR — abgestellt werden.

Das alte Reglement kannte keine Verjährungsbestimmungen. Unter der Herrschaft des alten Rechtes (vor 1. Januar 1950) hat die Rekurskommission mehrfach entschieden, daß eine Verjährung im Verhältnis zwischen Bund und Privaten nur

dort angenommen werden dürfe, wo eine besondere Bestimmung dies vorsehe; damit lehnten die Verwaltungsinstanzen jede analoge Anwendung von zivilrechtlichen Verjährungsregeln ab und erklärten die Ansprüche des Bundes aus militärdienstlicher Verantwortung für unverjährbar.

Die Rekurskommission sah sich an die damals geltenden Bestimmungen gebunden, ohne indessen die Mängel dieser Ordnung zu verkennen, die besonders dort sich unbillig bemerkbar machten, wo Wehrmänner nach Jahren für Schäden haftbar gemacht wurden, und dem Beklagten, rein aus Gründen des Zeitablaufs der Nachweis einer Entlastung unmöglich geworden war.

Nachdem die Haftungsbestimmungen des neuen Verwaltungsreglementes den Wehrmann insofern schlechter stellen, als er nunmehr zu beweisen hat, daß ihn kein Verschulden trifft (VR Ziffern 567 f.) — während früher der Bund das Verschulden des Wehrmannes dartun mußte — drängte sich mit der Einführung des neuen Verwaltungsreglementes die Aufnahme einer Verjährungsbestimmung auf, was gerade von der Rekurskommission nachdrücklich befürwortet wurde.

VR Ziffer 566 sieht nun vor, daß der Anspruch des Bundes auf Schadenersatz in einem Jahr seit Eintritt des Schadens verjährt.

Im Gegensatz zum Obligationenrecht beginnt die Verjährungsfrist mit dem *Eintritt* des Schadens zu laufen, unabhängig von der Frage ob der Bund von Schaden Kenntnis hat oder nicht (eine Verlängerung der Frist greift nur dort Platz, wo der Anspruch aus einem Delikt hergeleitet wird, VR Ziffer 566 II).

Im Urteil vom 6. Oktober 1952 in Sachen Oblt. D. gegen Abteilung für Heeresmotorisierung (Nr. 3512.14 v. 1952) hat sich die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung eingehend mit der Verjährungsbestimmung auseinandergesetzt.

Die RK kam nach eingehender — hier wegen der spezifisch juristischen Erörterung nicht interessierenden — Begründung zum Schluß, daß die Verjährung von Schadenersatzansprüchen des Bundes aus militärischer Verantwortung entgegen den Regeln des Zivilrechtes (Art 142 OR) auch dann *von Amtes wegen* zu berücksichtigen sei, wenn der Wehrmann sich nicht auf den Eintritt der Verjährung berufe.

Dieser grundlegende Entscheid zwingt die ersten Instanzen des Militärverwaltungsverfahrens (OKK, KMV, Abteilung für Heeresmotorisierung, etc.) vermehrt, sich strikte an die Jahresfrist zu halten. Damit wird der Verwaltung aber insofern keine zumutbare Last aufgebürdet, als die RK im selben Entscheid ihre bisherige Praxis bestätigt hat, wonach der Bund zur Wahrung der Verjährungsfrist keineswegs gezwungen ist, binnen Jahresfrist einen förmlichen, erstinstanzlichen Entscheid zu fällen, daß vielmehr jede eindeutige Erklärung der Verwaltung, daß sie an einen bestimmten Wehrmann — bzw. an eine Kasse — Geldansprüche stellt, den Lauf der Verjährungsfrist unterbricht, wobei eine solche Unterbrechungshandlung den Lauf einer neuen Jahresfrist auslöst.

Auf unsern Dienst angewendet, muß die Zustellung der Revisionsbemerkungen der 5. Sektion des OKK zweifellos als verjährungsunterbrechende Handlung gelten, wobei diese Maßnahme eine neue Verjährungsfrist auslöst. Ist indessen die Jahresfrist seit Eintritt des Schadens — ohne Unterbrechungshandlung — verstrichen, so wird

die RK den Anspruch des Bundes zufolge eingetretener Verjährung abweisen, sofern sie sich mit der Angelegenheit zufolge eines frist- und formgerechten Rekurses zu befassen hat.

Diese wohlfundierte Praxis der RK beseitigt die Unbilligkeiten, die dem alten Recht anhafteten, ohne den Bund über Gebühr zu belasten. Ob die Jahresfrist auch im Falle aktiven Dienstes angemessen wäre, müßte die Erfahrung lehren.

Einige Tips für Teilnehmer an Orientierungsläufen

Die Sektion Zürich des SFV hat einen Orientierungslauf für den 12./13. Juni 1954 ausgeschrieben.

Die Veranstalter geben sich jede Mühe, um einen interessanten Parcours anzulegen. Wir hoffen, daß diese große Vorarbeit durch einen Massenaufmarsch belohnt wird. Im Hinblick auf die Fouriertage 1955 darf keine Trainingsmöglichkeit versäumt werden. Die nachstehenden Tips sind mit Bewilligung des Verlages Paul Haupt, Bern, dem Bändchen «Der Orientierungssport» entnommen. Auf diese Publikation wurde bereits in der Nr. 2/1953 des «Fouriers» hingewiesen. (Red.)

Allgemeine Trainingsregeln

Wandere, marschiere und laufe viel durch Feld und Wald; kombiniere mit Kartenlesen. Wechsle zwischen Wandern und Laufen, die einzelnen Strecken vorerst nicht über 500 m.

Laufe und marschiere so, daß Du nie außer Atem kommst und immer noch das Gefühl hast, Reserven zu besitzen. Langsames Einlaufen sei immer Grundsatz!

Nach einer großen Mahlzeit läßt sich nie gut trainieren. Wartezeit 1 bis 3 Stunden. Wenn der Magen voll Flüssigkeit ist, dann wird durch das Laufen die Verdauung und das Kreislaufsystem gestört. Erbrechen und andere Störungen können auftreten. Eine zweckmäßige Ernährung gehört mit zu den Voraussetzungen für ernstes Training. Ohne Nikotin und Alkohol läuft man leichter und ausdauernder.

Aus einem ausgekühlten Körper ist keine gute Leistung herauszubringen. Sorge für Wärmereserven durch sorgfältiges Einlaufen.

Hast du geschwitzt, was normal und gesund ist, dann wasche Dich und stehe nicht herum. Nach dem warmen Wasser immer kalt nachwaschen und tüchtig frottieren.

Wenn mehrere Läufer miteinander trainieren, so besteht besonders zu Beginn des Trainings die Gefahr, daß sie sich gegenseitig jagen und forcieren, was sich schädlich auswirken kann.

Laufe nicht nur mit den Beinen, sondern auch mit dem Kopf (zum Beispiel Steigungen marschieren usw.). Nimm am Anfang des Trainings nur geringe Steigungen ins Programm und marschiere bei großen Steigungen.